

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00023

vom 31. Mai 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2024.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00023 du 31 mai 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.00023 del 31 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 10'951.60 nebst Zins zu 6 % seit dem 30. Dezember 2022 zu bezahlen, und es wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. «1»

des Betreibungsamtes Pfannenstiel (Zahlungsbefehl vom 28. April 2023) aufgehoben.

E. 2

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von Fr. 800.-- werden der Beklagten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

E. 3

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 600.-- zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: -

Advokat Thomas Käslin -

Y.____ GmbH -

Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin HurstCasanova

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.